

# Statuten der Region Oberwallis

## 1. Kapitel: Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Die Gemeinden der Bezirke Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk bilden unter der Bezeichnung „Verein Region Oberwallis“ einen Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> In den Statuten wird aus Gründen der Einfachheit bezüglich der Sprache die männliche Form benutzt. Sämtliche Funktionen der Region Oberwallis stehen sowohl Mann als auch Frau offen.

### Art. 2 Sitz der Region Oberwallis

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Region bezweckt im Sinne der einschlägigen Bundesgesetze und der kantonalen Erlasse die Interessenvertretung der Oberwalliser Gemeinden, namentlich in den Bereichen Regionalpolitik, der Förderung der Wirtschaftsentwicklung sowie dem Aufbau der lernenden Region und der Qualifizierung der Akteure.

<sup>2</sup> Dabei soll insbesondere die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Region erhöht werden.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und der regionalen Disparitäten sollen Arbeitsplätze geschaffen und erhalten, sowie Wertschöpfung generiert werden.

<sup>4</sup> Die Koordination, Kooperation und Kommunikation zwischen den Gemeinden der Region Oberwallis und zwischen der Region Oberwallis und dem Kanton Wallis sollen sichergestellt werden.

<sup>5</sup> Ausserdem nimmt sie die Interessenvertretung der Region Oberwallis gegenüber dem Kanton, anderen Regionen und Dritten wahr.

## **2. Kapitel: Organisation**

### **Art. 4            Organe**

Die Organe der Region Oberwallis sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

### **Art. 5            Delegierte**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Präsidenten der Gemeinden des Oberwallis.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde hat Anrecht auf eine Stimme. Als Ersatzdelegierter amtiert der Vizepräsident.

<sup>3</sup> Zu Beginn jeder Gemeindelegislatur werden Präsident und Vizepräsident automatisch als Delegierte bezeichnet.

### **Art. 6            Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr ordentlicherweise zusammen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Sie tagt überdies:

- a) je nach Bedarf;
- b) auf Verlangen von mindestens einem  $\frac{1}{5}$  der Vereinsmitglieder.

<sup>4</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand der Region Oberwallis, 20 Tage vor der Delegiertenversammlung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>5</sup> Anträge für weitere Verhandlungsgegenstände müssen spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 7            Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes,
- b) sie wählt den Präsidenten,
- c) sie wählt auf Antrag des Vorstandes Vertreter der Region Oberwallis in andere Organisationen,
- d) sie wählt die Revisionsstelle,
- e) sie berät und verabschiedet die Statuten,

- f) sie beschliesst die Strategie, das Budget und die Rechnung,
- g) sie beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- h) sie erteilt den Organen Entlastung,
- i) sie genehmigt die notwendigen Reglemente,
- j) sie beschliesst über die Auflösung des Vereins,
- k) sie beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- l) sie beschliesst über alle anderen, der Delegiertenversammlung von Gesetz wegen zustehenden oder vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

## **Art. 8           Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.

## **Art. 9           Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand der Region Oberwallis setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Dabei werden vier Mitglieder aus den Gemeinden der Agglomeration Brig-Visp-Naters gewählt und fünf Mitglieder aus den anderen Gemeinden.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Die Zusammensetzung des Vorstandes muss geographisch ausgeglichen sein.

## **Art. 10          Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Region Oberwallis,
- b) Bestimmung des Sitzes der Geschäftsstelle,
- c) Erarbeitung der Strategie der Region Oberwallis,
- d) Antrag an die Delegiertenversammlung für die Wahl von Vertretern der Region Oberwallis in andere Organisationen,
- e) Definition von Leistungsaufträgen an andere Organisationen,
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Fachleuten,
- g) Verwaltung des Vermögens,
- h) Kommunikation, Koordination, Kooperation zwischen den Gemeinden der Region Oberwallis und der Region und dem Kanton sicherstellen,
- i) Interessenvertretung gegenüber dem Kanton, anderen Regionen und Dritten.

## **Art. 11        Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt auf jeweils 4 Jahre eine fachlich befähigte Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

## **3. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 12        Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 13        Finanzierung**

Zur Deckung des Aufwandes der Region Oberwallis dienen namentlich:

- a) die Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand und/oder von Dritten,
- c) die Vermögenserträge.

## **4. Kapitel: Haftung**

### **Art. 14        Verpflichtungen des Vereins**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **5. Kapitel: Streitigkeiten**

### **Art. 15        Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern werden von einem Schiedsgericht endgültig entschieden.

<sup>2</sup> Beide Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Können sich diese nicht einigen, wird der Obmann vom Präsidenten des Kantonsgerichts bezeichnet.

<sup>3</sup> Es gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtbarkeit vom 27. März 1969.

## 6. Kapitel: Mitgliedschaft

### Art. 16 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur die Gemeinden im Oberwallis werden.

### Art. 17 Austritt

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann unter der Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Für bereits eingegangene Verpflichtungen bleibt es dem Verein gegenüber haftbar.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 18 Ausschluss

Der Ausschluss darf nur durch die Delegiertenversammlung und nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

## 7. Kapitel: Auflösung und Liquidation

### Art. 19 Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereines erfolgt mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 20 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Für alle nicht in diesen Statuten geregelten Fragen gilt das Vereinsrecht nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Niedergesteln, den 18. Juni 2008

Der Tagungspräsident:

Jean-Michel Cina

Die Protokollführerin:

Ursula Kraft